Vorhaben- und Erschließungsplan

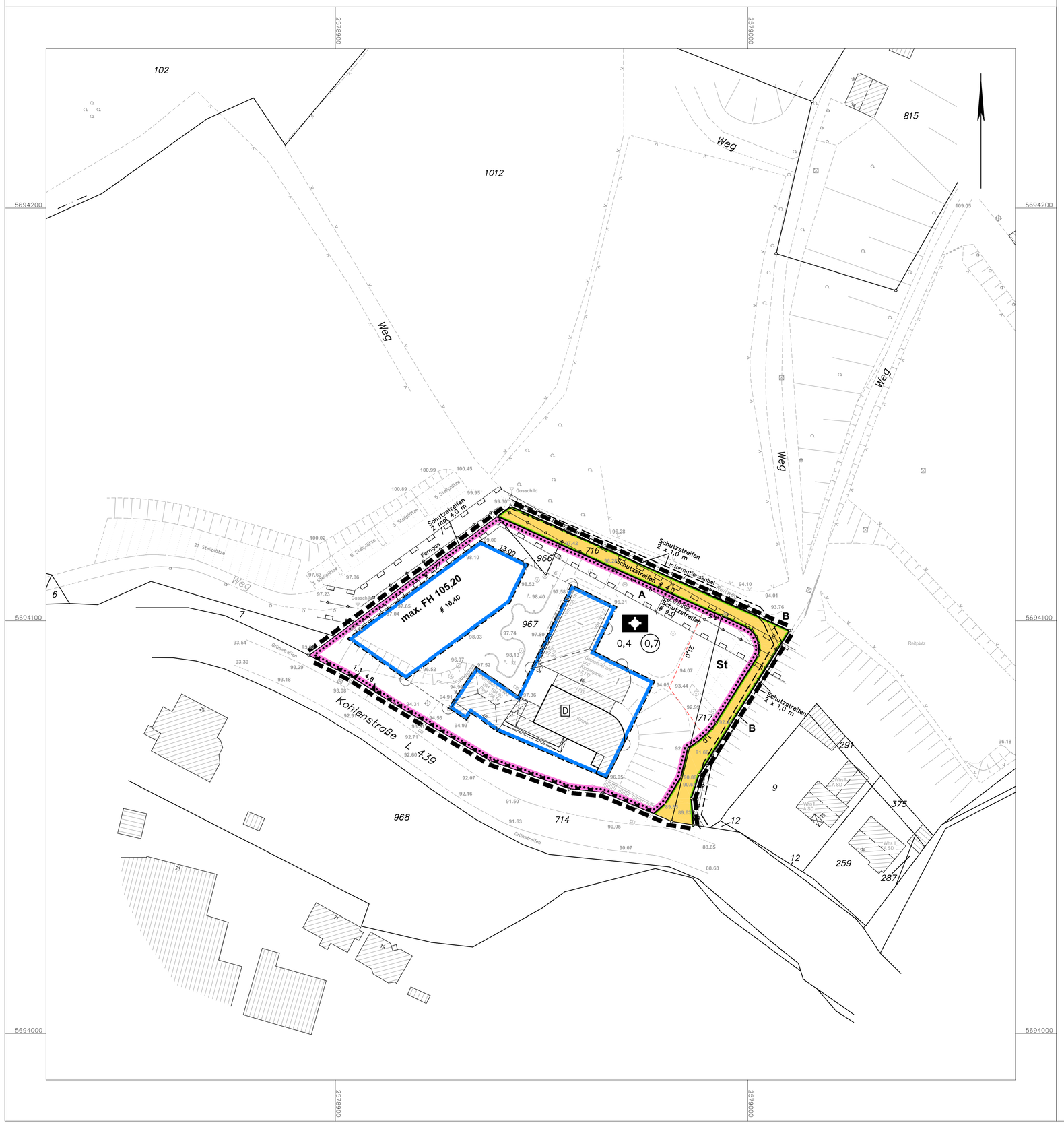

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

- Gebäude mit Hausnummer und Anzahl der Vollgeschosse (II / 46)
- Überdachung
- Treppe
- Mauer / Stützmauer
- Böschung
- Zaun
- Hecke
- Nutzungsgrenze und Abgrenzung von Zufahrten, Zugängen, usw.
- Kanalschacht
- Laubbaum / Nadelbaum
- Laterne / Mast

Festsetzungen gem. BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,7) — Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- max. FH — Firsthöhe als Höchstmaß über NN
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Straßenverkehrsfläche (privat)
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- und Ausfahrt für Haus Kohlenstraße 48
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
  - A — Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Versorgungsträgers (Ferngasleitung)
  - B — Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Versorgungsträgers (Informationskabel)
- D — denkmalgeschütztes Gebäude
- Hauptversorgungsleitung (unterirdisch)

Zeichnerische Darstellung

- Verlängerung einer Linie
- Rechter Winkel
- # 16,40 — Parallelmaß von 16,40 m
- Hilfslinie

Weitere Planzeichen der Bestandskartierung siehe Vorschrift für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen - Zeichenvorschrift-AUT NRW.

STADT VELBERT

Fachgebiet IV. 1. 2
Bebauungsplanung und Denkmalschutz

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 112

KOHLENSTRASSE

Gemarkung: Niederbonsfeld — Flur: 2 — Maßstab: 1:500

Die Plangrundlage hat den Stand vom Mai 2004 und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990.		Hattingen, 08.12.2004
	L.S.	gez. R. Vesper
		Öffentl. best. Vermessungsing.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.		Hattingen, 08.12.2004
	L.S.	gez. R. Vesper
		Öffentl. best. Vermessungsing.
Entwurf in der Fassung vom 21.10.2004 Fachgebiet IV.1.2 Bebauungsplanung und Umweltschutz		Velbert, 08.12.2004
	L.S.	gez. Jobst
		Fachgebietsleiter
Die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist am 11. 05. 2004 vom Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt beschlossen und am 28. 05. 2004 öffentlich bekanntgemacht worden (§ 2 Abs. 1 BauGB).		Velbert, 08.12.2004 Der Bürgermeister I.V.
	L.S.	gez. Güther
		Beigeordneter/Stadtbaurat
Auf Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt vom 23.11.2004 und nach ortsüblicher Bekanntmachung am 02.12.2004 hat der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung vom 10.12.2004 bis 10.01.2005 öffentlich ausgelegen.		Velbert, 15.05.2005 Der Bürgermeister I.V.
	L.S.	gez. Güther
		Beigeordneter/Stadtbaurat
Der Rat der Stadt hat am 10.05.2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.		Velbert, 19.05.2005
	L.S.	gez. Freitag
		Bürgermeister
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 31.05.2005 ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3 BauGB).		Velbert,
	L.S.	gez. Güther
		Beigeordneter/Stadtbaurat

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz (EAG Bau), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Hinweise

1) **Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.**
2) **Auf die §§ 46 und 47 des Landesforstgesetzes wird hingewiesen.**